



Übung im öffentlichen Recht

(Wintersemester 2011/2012)

Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Dr. Dr. h.c. Werner Heun/Prof. Dr. Dr. Michael Silagi



Lösung Übungsfall 6 (Baurecht)

Hinweis: Die Prüfung einer einstweiligen Anordnung kann zwar noch zum „Standardrepertoire“ der verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe gezählt werden, die vorliegende Klausur ist jedoch in Kombination mit der baurechtlichen Thematik eher als schwierig einzustufen.

Das Vorgehen des S hat Aussicht auf Erfolg, wenn ein verwaltungsgerichtlicher Eilrechtsbehelf zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit des Antrags des S

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges

In der Hauptsache bestimmt sich der Streitgegenstand (Anspruch des S gegen die Baubehörde auf bauordnungsrechtliches Einschreiten zu Lasten des Bauherrn B) nach § 89 I NBauO i.V.m. den §§ 29 ff. BauGB, also nach Normen des öffentlichen Baurechts. Nach Maßgabe der modifizierten Subjekttheorie handelt es sich demnach um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Diese ist nicht verfassungsrechtlicher Natur; eine gesetzliche Sonderzuweisung ist ebenfalls nicht einschlägig. Da somit in der Hauptsache der Verwaltungsrechtsweg über die Generalklausel des § 40 I S. 1 VwGO eröffnet wäre, gilt entsprechendes auch für den einschlägigen Eilrechtsbehelf.

II. Statthafte Antragsart

Die statthafte Antragsart richtet sich nach dem Begehren des Antragstellers (§§ 122, 88 VwGO). S begehrt vorliegend, dass die Bauaufsichtsbehörde den B vorläufig daran hindert, sein Wohnhaus fertig zu stellen. Er erstrebt demnach eine Baueinstellungsverfügung gem. § 89 I S. 2 Nr. 1 NBauO. Die VwGO stellt für die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz ein zweispuriges System zur Verfügung, wobei § 123 V VwGO einen Anwendungsvorrang der §§ 80, 80a VwGO vor der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO normiert. Für die Abgrenzung ist hier entscheidend, dass es in der Hauptsache nicht um die Anfechtung einer

Baugenehmigung geht – eine solche liegt aufgrund der Genehmigungsfreistellung gem. § 69a NBauO gar nicht vor –, sondern um einen Anspruch des Nachbarn auf bauordnungsrechtliches Einschreiten zu Lasten des Bauherrn. Die für die Anfechtungssituation vorgesehenen und vorrangigen §§ 80, 80a VwGO sind daher nicht einschlägig. Im Rahmen des damit statthaften § 123 VwGO ist weiter zwischen der sog. Sicherungsanordnung (Satz 1) und der sog. Regelungsanordnung (Satz 2) zu unterscheiden. S will vorliegend verhindern, dass B durch den Weiterbau vollendete Tatsachen schafft. Er will damit seinen Rechtskreis nicht erweitern, sondern nur den status quo erhalten. Einschlägig ist daher die Sicherungsanordnung gem. § 123 I S. 1 VwGO.

Hinweis: Die Abgrenzung zwischen Sicherungs- und Regelungsanordnung ist oft sehr schwierig. Mit entsprechender Argumentation ist daher hier auch die Annahme einer Regelungsanordnung vertretbar, die Gerichte lassen dies ohnehin meist offen.

III. Antragsbefugnis

Im Verfahren nach § 123 VwGO muss der Antragssteller analog § 42 II VwGO antragsbefugt sein. S müsste also einen Sachverhalt vortragen können, nach dem in der Hauptsache ein Anspruch auf bauordnungsrechtliches Einschreiten zumindest möglich erscheint. Ein solcher Anspruch des S könnte sich hier aus § 89 I S. 2 Nr. 1 NBauO ergeben. Selbst wenn dessen Anspruchsvoraussetzungen allesamt vorliegen, ist hierdurch indes nicht in jedem Fall eine Anspruchsposition des Nachbarn gegeben, sondern nur, wenn die geltend gemachte Rechtswidrigkeit der baulichen Anlage des Nachbarn gerade auf einem Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften beruht, die zumindest auch den Interessen des Nachbarn dienen. Es müsste sich also um einen Verstoß gegen sog. drittschützende Normen handeln. Ein Anspruch des S auf bauordnungsrechtliches Einschreiten kommt somit nur dann in Betracht, wenn er vortragen kann, dass der Bauherr B mit dem Vorhaben möglicherweise gegen eine auch ihn als Nachbarn schützende (Schutz) Norm verstößt.

S trägt vor, dass das Vorhaben des B ihm gegenüber unzumutbar sei, womit ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme (über § 15 I BauNVO) geltend gemacht wird. Entscheidend ist daher, ob und eventuell wie weit dieses drittschützend ist. Dies ist jedoch für das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme weitestgehend anerkannt.

Da sich zumindest nicht von vornherein ausschließen lässt, dass B mit seinem Bauvorhaben – eine Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe zu einem

emissionsträchtigen Handwerksbetrieb – gegen das in § 15 I BauNVO verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstößt, erscheint ein Anspruch des S zumindest möglich.

Es ist jedoch zu beachten, dass § 89 I S. 2 Nr. 1 NBauO grds. nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gewährt, deren Sicherungsfähigkeit im Rahmen der einstweiligen Anordnung umstritten ist. Wegen der Intensität der Beeinträchtigung der Rechte des S, kann jedoch vorliegend jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass eine Ermessensreduzierung auf Null in Betracht kommt. Die Möglichkeit eines Anspruchs aus § 89 I S. 2 Nr. 1 NBauO besteht somit.

Hinweis: Im Rahmen der Antragsbefugnis ist wichtig, dass die Bearbeiter erkennen, dass § 89 NBauO nur bei der Verletzung drittschützender Normen einen Anspruch auf Einschreiten vermitteln kann.

IV. Antragsgegner

In der Situation der Verpflichtungsklage in der Hauptsache wird § 78 VwGO im Verfahren nach § 123 VwGO analog angewandt. Antragsgegner ist daher nach dem in § 78 I Nr. 1 VwGO normierten Rechtsträgerprinzip die Stadt Göttingen als untere Bauaufsichtsbehörde (vgl. §§ 63 I S. 1, 65 III S. 1 NBauO; § 16 Abs. 2 KomVG).

V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

S ist gem. § 61 Nr. 1, Alt. 1 beteiligten- sowie gem. § 62 I Nr. 1 prozessfähig. Die Stadt Göttingen ist gem. § 61 Nr. 1, Alt. 2 VwGO beteiligtenfähig und wird gem. § 62 III VwGO i.V.m. § 86 Abs. 1 2 KomVG durch den Bürgermeister vertreten.

VI. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt, sofern dem Antragssteller eine schnellere und einfachere Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung zur Verfügung steht. Nach überwiegender Ansicht ist daher im Verfahren nach § 123 VwGO ein vorheriger Antrag bei der zuständigen Behörde erforderlich. S hat sich vorliegend jedoch bereits erfolglos an die zuständige Bauaufsichtsbehörde gewandt. Fraglich ist jedoch, ob S – wie von der Behörde angeregt – vorrangig Rechtsschutz vor den Zivilgerichten in Gestalt einer zivilrechtlichen Unterlassungsklage gegen B suchen muss. Die Möglichkeit des zivilgerichtlichen Rechtsschutzes lässt indes nach ganz h. M. das Rechtsschutzbedürfnis für den Verwaltungsrechtsweg nicht entfallen.

Vielmehr muss im Grundsatz von einer „Zweigleisigkeit“ des öffentlich-rechtlichen und des zivilrechtlichen Nachbarschutzes ausgegangen werden. Der Nachbar kann daher

wahlweise nacheinander oder auch gleichzeitig seine privaten und öffentlich-rechtlichen Abwehransprüche geltend machen, sich aber auch auf die Verfolgung nur der privaten oder nur der öffentlichen Rechte beschränken. Dem Antrag des S fehlt es somit nicht am allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis.

VII. Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung

Ein Antrag des S nach § 123 I S. 1 VwGO ist zulässig.

B. Begründetheit

Hinweis zum Aufbau: Die Begründetheit der einstweiligen Anordnung wird uneinheitlich geprüft. Vorliegend werden die Grenzen für den Erlass der einstweiligen Anordnung als eigener Gliederungspunkt untersucht. Ein anderer Aufbau ist natürlich ebenso gangbar.

Der Antrag des S auf Erlass einer einstweiligen Sicherungsanordnung gem. § 123 I S. 1 VwGO ist begründet, wenn er einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft machen kann (vgl. § 123 III VwGO i.V.m. § 920 II ZPO) und keine Grenzen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung bestehen.

I. Anordnungsanspruch

Nach § 123 I S. 1 VwGO muss S als Anspruchsteller zunächst einen Anordnungsanspruch, das heißt den materiell-rechtlichen Anspruch, der in der Hauptsache geltend gemacht wird, glaubhaft machen. S müsste hier also einen Anspruch auf bauordnungsrechtliches Einschreiten der Stadt Göttingen als Antragsgegner zu Lasten des Bauherrn B glaubhaft machen.

1. Anspruchsgrundlage

Als Anspruchsgrundlage und damit Eingriffsnorm gegenüber B kommt vorliegend § 89 I S. 2 Nr. 1 NBauO in Betracht. Dieser ist für genehmigungsfreie Baumaßnahmen ebenso anwendbar wie für genehmigungsbedürftige, da die Genehmigungsfreistellung die Anforderungen des materiellen Baurechts unberührt lässt (arg. e § 69 VI NBauO). Nach § 89 I S. 2 Nr. 1 NBauO kann die Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eine Baueinstellung anordnen, wenn eine bauliche Anlage im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wird. Das Bauvorhaben des S müsste also zunächst im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen (2.), diese

müssten drittschützend (3.) und das der Behörde an sich eingeräumte Ermessen müsste auf Null reduziert sein (4.).

2. Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften

Ein Einschreiten der Behörde kommt zunächst nur dann in Betracht, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 89 I S. 2 Nr. 1 NBauO vorliegen. Demnach müsste es sich bei dem Bauvorhaben des B um eine bauliche Anlage handeln, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht.

Hinweis: Es wäre auch möglich sich hier sogleich auf die Prüfung der Verletzung möglicher drittschützender Normen zu beschränken, da allein diese zu einem Anordnungsanspruch des S führen können. Es sollte jedoch nicht negativ bewertet werden, wenn ein Bearbeiter umfassender die Tatbestandsvoraussetzungen des § 89 NBauO und damit die Baurechtswidrigkeit der Anlage des B überprüft, um anschließend der Frage der Schutznormqualität nachzugehen. (Insbesondere für den Fall, dass noch folgende Schwerpunkte in der Klausurbearbeitung fehlen.)

Bei dem von B geplanten Wohnhaus handelt es sich um eine bauliche Anlage i.S.d. § 2 I S. 1 NBauO. Zum öffentlichen Baurecht zählen gem. § 2 X NBauO Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts sowie alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Normen, die Anforderungen an Gebäude und sonstige bauliche Anlagen enthalten.

Ein Entgegenstehen von Vorschriften der NBauO oder weiterer zu prüfender öffentlich-rechtlicher Normen ist vorliegend nicht ersichtlich. In Betracht kommt aber ein Verstoß gegen das Bauplanungsrecht. Da das Wohngebäude des B innerhalb des beplanten Innenbereiches liegt, ist dessen bauplanungsrechtliche Zulässigkeit an § 30 I BauGB zu messen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher an dem zugrundeliegenden Bebauungsplan zu messen. Dieser weist ein besonderes Wohngebiet aus. Nach § 4a II Nr. 1 BauNVO sind Wohngebäude in einem besonderen Wohngebiet zulässig. Auch wurde die Wohnnutzung nicht durch eine besondere Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 1 V BauNVO ausgeschlossen. Das Bauvorhaben des B ist somit gem. § 30 I BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Aber auch ein nach § 30 BauGB an sich städtebaulich zulässiges Vorhaben kann unter den Voraussetzungen des § 15 BauNVO im Einzelfall unzulässig sein. Insbesondere kann gem. § 15 I S. 2 HS. 2 BauNVO ein Bauvorhaben unzulässig sein, wenn es selbst Belästigungen und Störungen ausgesetzt wird, die nach der Eigenart des Baugebiets im

Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. § 15 BauNVO stellt eine gesetzliche Ausprägung des Gebots der Rücksichtnahme dar. Die Bestimmung des konkreten Maßes der beiderseits einzuhaltenden Rücksichtnahme ist zwar grds. Wertungsfrage des Einzelfalls, die gesetzlichen Wertungsmaßstäbe des BImSchG können jedoch auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots fruchtbar gemacht werden. Nach den Sachverhaltsangaben ist anzunehmen, dass von dem Schreinereibetrieb des S Belastungen durch Lärm- und Geruchsemissionen ausgehen, die als „schädliche Umwelteinwirkungen“ i.S.d. § 3 I BImSchG einzustufen sind. S müsste daher dafür sorgen, dass die Immissionssituation unter die Erheblichkeitsschwelle des § 3 I BImSchG fällt, da er ansonsten mit behördlichen Auflagen rechnen müsste. Dies könnte für S äußerst kostenträchtig sein und damit seine wirtschaftliche Existenz gefährden. Die Errichtung eines Wohnhauses in unmittelbarer Nähe zum Schreinereibetrieb des S ist unter Heranziehung dieser Bewertungsmaßstäbe daher als rücksichtslos einzustufen. Es liegt somit ein Verstoß gegen das in § 15 I BauNVO enthaltene Gebot der Rücksichtnahme und damit ein Verstoß gegen das Bauplanungsrecht vor.

3. Drittschutz des Rücksichtnahmegebots

Das Gebot der Rücksichtnahme vermittelt Drittschutz, wenn und soweit „in qualifizierter und zugleich individualisierter Weise auf besondere Rechtspositionen Dritter Rücksicht zu nehmen ist“. Es gilt also zu fragen, ob S sich hier durch eine qualifizierte Betroffenheit von der Allgemeinheit unterscheidet, ob also zu seinen Gunsten ein hinreichend individualisiertes Schutzbedürfnis besteht. Ein solches Schutzbedürfnis könnte sich daraus ergeben, dass S eine bestandskräftige Baugenehmigung ohne Schutzauflagen besitzt und in Zukunft Gefahr läuft mit immissionsschutzrechtlichen Beschränkungen (§§ 22, 24 BImSchG) zugunsten der benachbarten Wohnbebauung belastet zu werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass erst durch das „Heranrücken“ des Bauvorhabens des B erstmalig ein Spannungsverhältnis geschaffen wird. Eine Rücksichtnahme ist aber nicht nur dann erforderlich, wenn eine neue emittierende Anlage in der Nähe einer Wohnbebauung umgesetzt wird, sondern auch im umgekehrten Fall einer heranrückenden Wohnbebauung an einen zuerst vorhandenen legal errichteten emittierenden Betrieb. Neben dem objektiven Verstoß gegen § 15 I BauNVO ist daher von einer subjektiven Rechtsverletzung des S auszugehen, weil bei Realisierung des Wohnvorhabens des B in der Nachbarschaft, die Genehmigung (ohne Schutzauflagen) für den Betrieb des S

entwertet wird. Das Gebot der Rücksichtnahme entfaltet demnach Drittschutz. S hat damit gem. § 89 I S. 2 Nr. 1 NBauO gegenüber der Baubehörde zumindest einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein bauordnungsrechtliches Einschreiten zu Lasten des B.

4. Ermessensreduzierung als Voraussetzung des Anordnungsanspruchs

Hinweis: Es ist bereits positiv, wenn die Bearbeiter erkennen, dass der Anspruch auf Einschreiten nur bei einer Ermessensreduzierung auf Null vorliegt und dies entsprechend problematisieren. Sollte sich ein Bearbeiter damit auseinandersetzen, inwieweit für die Ermessensreduzierung im Freistellungsverfahren ein anderer Maßstab gelten sollte, ist dies dementsprechend großzügig zu honorieren.

In der Hauptsache – Verpflichtung der Behörde zum bauordnungsrechtlichen Einschreiten gegen B – bestehen indes umfassende Erfolgsaussichten, wenn nicht nur ein Anspruch des S auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, sondern ein strikter Anspruch besteht. Dieser Gedanke hat auch Auswirkungen auf die Frage der Begründetheit eines Antrags nach § 123 VwGO. Nach überwiegender Ansicht scheidet nämlich der Erlass einer einstweiligen Anordnung mangels Anordnungsanspruchs grds. aus, wenn in der Sache ein Ermessen der Behörde verbleibt. Die Verpflichtung der Behörde zu einer vorläufigen Ermessensausübung soll insoweit nicht möglich sein.

Diese Frage, inwieweit auch ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung sicherungsfähig ist, kann jedoch unentschieden bleiben, wenn vorliegend von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen ist. Eine Ermessensreduzierung auf Null liegt vor, wenn jede andere Entscheidung als ein Einschreiten gegen den Bauherrn ermessensfehlerhaft wäre. Mindestvoraussetzung für eine Ermessensreduzierung auf Null und damit korrespondierend einem Anspruch auf Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde ist der hier bereits geprüfte Verstoß gegen nachbarschützende Vorschriften. Ob dies jedoch für die Annahme einer Ermessensreduzierung auf Null ausreicht, oder ob noch weitere Erfordernisse hinzutreten müssen ist umstritten.

Nach einer Ansicht soll bei der Verletzung nachbarrechtlicher Vorschriften generell von einer Ermessensreduzierung auszugehen sein, weil nur so die divergierenden Eigentümerinteressen in einen (auch im Lichte von Art. 14 I GG ausgewogenen) Ausgleich gebracht werden können. Eine Ausnahme soll nur bei einer fehlenden tatsächlichen Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks bestehen, da in diesen Fällen eine entsprechende Anordnung an den Bauherrn unverhältnismäßig erschiene. Nach

dieser nachbarschutzfreundlichen Ansicht ist vorliegend eine Ermessensreduzierung auf Null und damit ein Anspruch auf Einschreiten gegeben.

Gegen diesen Ansatz spricht aber die Überlegung, dass er typische bauordnungsrechtliche Ermessensbefugnisse in weiten Anwendungsbereichen in gebundene Entscheidungen uminterpretiert. Hätte der Gesetzgeber eine derart weitreichende Ermessensreduzierung gewollt, so hätte er – wie etwa auch ein Vergleich zu § 17 I S. 2 BImSchG zeigt – die bauordnungsrechtlichen Eingriffsnormen als Sollvorschriften normiert.

Nach überwiegender Ansicht kann eine Ermessensreduzierung daher nicht bereits bei einem Verstoß gegen nachbarschützende Vorschriften angenommen werden, sondern nur bei hoher Intensität der Störung, die ein wesentliches Rechtsgut des Nachbarn verletzt.

Für einen Anspruch auf Einschreiten der Behörde wird damit eine relativ hohe Hürde errichtet. Fraglich ist aber, ob diese strengen Maßstäbe auch auf Bauvorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren Anwendung finden können. B errichtet vorliegend sein Wohnhaus im Freistellungsverfahren nach § 69a NBauO. Mangels Genehmigung besteht daher für S keine Möglichkeit eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage und paralleler Eilrechtsschutzmöglichkeiten nach §§ 80, 80a VwGO, wo er lediglich geltend machen muss, die Genehmigung verstoße gegen ihn schützende Normen.

Hätte er demgegenüber im Freistellungsverfahren nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hinsichtlich eines bauordnungsrechtlichen Eingreifens der Bauaufsichtsbehörde zu Lasten des gegen drittschützende Normen verstoßenden Bauherrn, wären seine Rechtsschutzmöglichkeiten im Vergleich zum herkömmlichen Genehmigungsverfahren deutlich geschwächt. Dies spricht daher für ein Absenken der „Eingriffsschwelle“, um insofern einen Gleichlauf zwischen den Rechtsschutzmöglichkeiten nach §§ 80, 80a VwGO und § 123 VwGO herzustellen.

Teilweise wird sich jedoch auch genau entgegengesetzt, für eine Anhebung der „Eingriffsschwelle“ ausgesprochen. So wird darauf verwiesen, dass das Freistellungsverfahren dem Deregulierungsgedanken verschrieben ist, also gerade dadurch geprägt ist, dass sich die Bauaufsichtsbehörde aus der präventiven Konfliktschlichtung zugunsten der Eigenverantwortlichkeit der am Bau Beteiligten zurücknehme. Im Übrigen ist nicht zu verkennen, dass bauordnungsrechtliche Deregulierungen tendenziell zunehmen, das Freistellungsverfahren damit auf dem Weg ist, gegenüber dem Genehmigungsverfahren zur Regel zu werden. Damit droht, dass

vom Gesetz vorgesehene Ermessen zur Ausnahme zu werden, wenn man allzu großzügig von einer Ermessensreduzierung ausginge. Zudem könnten die rein verfahrensbezogenen Regelungen über das Freistellungsverfahren keine Modifikationen im materiellen Recht – hier beim Ermessen – begründen.

Es ist jedoch überzeugender, das oben genannte Rechtsschutzdefizit des Nachbarn durch den Wegfall des präventiven Baugenehmigungsverfahrens durch eine weitgehende Anerkennung einer Ermessensreduzierung zu kompensieren. Zwar ist es richtig, dass mit dem Freistellungsverfahren die Eigenverantwortlichkeit des Bauherrn gestärkt werden sollte, damit dieser sein Vorhaben beschleunigt umsetzen kann; eine Schlechterstellung des Nachbarn war allerdings nicht die gesetzgeberische Intention. Die bauordnungsrechtlichen Eingriffsgrundlagen sind daher nachbarschutzkompensierend auszulegen, d. h. tendenziell ist von einer Ermessensreduzierung auszugehen, wenn eine im Freistellungsverfahren errichtete oder begonnene bauliche Anlage nachbarliche Belange mehr als nur geringfügig berührt, um so auch im Ergebnis den Rechtsschutz nach § 123 VwGO dem des Rechtsschutzes gem. §§ 80, 80a VwGO anzunähern.

3. Zwischenergebnis

Es ist demnach vorliegend von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen, weil das Vorhaben des B im Wege des Genehmigungsfreistellungsverfahrens errichtet wurde und subjektive Rechte des S in Gestalt des Rücksichtnahmegebots verletzt werden. S hat somit einen Anspruch gegenüber der Bauaufsichtsbehörde auf Einschreiten zu Lasten des B. Ein Anordnungsanspruch ist damit glaubhaft gemacht.

II. Anordnungsgrund

Weiterhin müsste S einen Anordnungsgrund glaubhaft machen. Ein Anordnungsgrund ist gegeben, wenn eine besondere Eilbedürftigkeit besteht, die es ausschließt, den Betroffenen auf den Rechtsschutz in der Hauptsache zu verweisen. Ohne einstweilige Anordnung würde B sein Bauprojekt fortsetzen und fertig stellen; selbst im Falle eines Obsiegens in der Hauptsache wäre dieser faktische Zustand später nicht oder nur noch mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten rückgängig zu machen. S vermag daher einen Anordnungsgrund glaubhaft zu machen.

III. Grenzen der Anordnungsentscheidung

Die einstweilige Anordnung soll vorläufigen Rechtsschutz geben, die endgültige Klärung aber dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Daher darf sie dem Hauptsacheverfahren grds. nicht den Boden entziehen, indem sie die Hauptsache vorwegnimmt. S zielt mit seinem Antrag jedoch nur auf vorläufige Maßnahmen – er verlangt nur die Baueinstellung bis zur Klärung der Hauptsache. Damit liegt keine Vorwegnahme der Hauptsache vor.

C. Ergebnis

Der Antrag auf Erlass einer Sicherungsanordnung nach §123 I S. 1 VwGO ist zulässig und (je nach vertretender Ansicht zum Maßstab der Ermessensreduzierung) begründet und hat damit Aussicht auf Erfolg.